

15.10.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

TOP 54 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 2 und 5 beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die KrPflAPrV zeitnah dahin gehend zu ändern, dass sowohl eine Regelung zur Leistungsbewertung als auch eine Regelung zur Bildung und Anrechnung von Vornoten auf die Prüfungsleistung getroffen wird. Die Formulierungen in den Ziffern 2 und 5 der Empfehlungsdrucksache 578/1/03 sollten dabei Berücksichtigung finden.

Begründung:

In der Begründung zu § 8 KrPflAPrV wird ausgeführt, dass "... Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und die einzelnen Kandidaten daher kennen, (...) bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auch ihre oder seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen (werden)."

Dieses Verfahren ist fragwürdig und rechtlich problematisch. Um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen, wird daher in Anlehnung an die Regelungen in der Altenpflege AltPflAPrV (§§ 3, 4 und 9) angestrebt, die während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungen im Rahmen von Jahreszeugnissen zu ermitteln und mit einem Anteil von 25 Prozent in die Benotung der Prüfungsleistungen aufzunehmen.